

**Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge  
im Fachbereich Sozialwissenschaften<sup>1</sup>  
vom 3. November 2010**

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 3. November 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Nach den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind die Studierenden verpflichtet, ein mindestens achtwöchiges Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnungen das Verfahren der Praktikumsabwicklung.

(3) Die Fachinstitute des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien dieser Praktikumsordnung. Sie benennen jeweils einen Praktikumsbeauftragten. Ergänzend dazu können die Fächer in Abstimmung mit dem Studiendekan das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) des Fachbereichs Sozialwissenschaften mit dieser Aufgabe beauftragen.

(4) Die Praktikumsordnung dient den Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

**§ 2**

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat zum Ziel

1. Einblicke in fachspezifische Berufs- und Tätigkeitsfelder zu gewährleisten, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs-/Tätigkeitsfeldes zu vermitteln,
3. die Bewältigung von anspruchsvollen beruflichen Aufgabenstellungen zu ermöglichen
4. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das selbstständige Arbeiten zu fördern,
5. die Sammlung von Praxiserfahrung zu gewährleisten, um die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu bewirken,
6. Kompetenzen wie z.B. Eigeninitiative und -verantwortung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
7. Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf- und auszubauen

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen die jeweils tätigkeitsspezifischen anfallenden Aufgaben und Probleme möglichst auf der Basis

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen bewältigen sowie Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die konkrete Aufgabenstellung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt<sup>2</sup>.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen und wird in der Regel als Vollzeitpraktikum während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der beim Praktikumsgeber üblichen Regelung. Es wird empfohlen, das Praktikum ab Ende des 3. Fachsemesters zu absolvieren. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können den Zeitpunkt des Praktikums mit bestimmten Studienabschnitten verknüpfen.

(2) In begründeten Fällen kann auf Antrag eines Studierenden vom jeweiligen Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudiengangs eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden. Bei einem Teilzeitpraktikum müssen insgesamt mindestens 300 Arbeitsstunden nachweislich abgeleistet werden.

### § 5

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

(2) Die Praktikumsbeauftragten prüfen die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigen die Praktika. Zudem koordinieren sie die Praktikumsbetreuung und organisieren die ordnungsgemäße Abwicklung der Praktika.

(3) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt schriftlich.

(4) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch den Praktikumsbeauftragten oder ein Mitglied des Lehrkörpers (innerhalb des zuständigen Fachinstituts), das von den Studierenden für die persönliche Betreuung ausgewählt und im Anmeldeformular benannt wird. Das ausgewählte Mitglied des Lehrkörpers muss sich mit der Betreuung einverstanden erklären.

<sup>2</sup> Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die im Falle eines Praktikums, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(5) Die Aufgaben der Betreuung beinhalten die fachliche Begleitung des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung erreicht wurden.

## § 6

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten zusätzlich ein Arbeitszeugnis aus, aus dem die Dauer, die vereinbarte Arbeitszeit und die Art der Tätigkeit sowie die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums einzureichen.

(3) Für die Veröffentlichung sind personenbezogene Angaben im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

## § 7

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Der Praktikumsbetreuer bestätigt die Erfüllung der Praktikumsanforderungen und leitet den Bericht an den zuständigen Praktikumsbeauftragten weiter, der für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem sorgt.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom fachlich zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

## § 8

### **Information und Evaluation**

(1) Das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften. Die Studierenden erhalten im Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) eine Beratung zur Klärung ihrer beruflichen Vorstellungen und zu den Praktikumsanforderungen dieser Ordnung.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und –verbesserung. Sie erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen des Qualitätskreislaufs des Fachbereichs.

## § 9

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Ordnung entscheiden die fachlich zuständigen Bachelor- Prüfungsausschüsse.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die folgenden Praktikumsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

PrO für den BA-Studiengang Geographie v. 26.08.2005

PrO für den BA-Studiengang Geschichte v. 23.08.2005

PrO für den BA-Studiengang Integrierte Europastudien v. 01.09.2005

PrO für den BA-Studiengang Politikwissenschaft v. 18.08.2005; Ordnung zur Änderung der

PrO für die BA-Studiengänge Politikwissenschaft v. 09.10.2007

PrO für den BA-Studiengang Soziologie v. 11.11.2005.

Genehmigt, Bremen, den 18. Februar 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen